

Der Kreisausschuss fasst nachfolgenden Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW:

„Der Kreistag beschließt nachfolgende Resolution:

**An die
Landesregierung NRW**

**Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,**

die seitens der Landesregierung im Entwurf des Stärkungspaktgesetzes dargelegten Schritte zur Konsolidierung der Haushalte überschuldeter Kommunen bedürfen aus Sicht des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises einiger Nachbesserungen und Konkretisierungen. Insbesondere die Ergänzung des kommunalen Finanzausgleichs durch eine Abundanzumlage ist in diesem Zusammenhang in ihrer jetzigen Konkretisierung kritisch zu bewerten, da hiervon mehrheitlich Kommunen betroffen wären, die bereits jetzt nicht mehr über strukturell ausgeglichene Haushalte verfügen, sondern ihre Haushalte oftmals über den Verzehr ihres Vermögens und die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung finanzieren.

Das Land muss seiner Verpflichtung nachkommen und sicherstellen, dass alle Kommunen, die im Rahmen ihrer sozio-strukturellen Gegebenheiten verantwortlich wirtschaften, ihren laufenden Haushalt strukturell ausgleichen und die bestehende Verschuldung abbauen können. Insofern ist die Erhöhung der Verteilungsmasse im Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 zu begrüßen. Es braucht aber weiterer struktureller Veränderungen zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bittet deshalb die Landesregierung, den Entwurf des "Stärkungspaktgesetzes" zur Sicherstellung einer nachhaltigen und flächendeckenden Konsolidierung und Stabilisierung der Haushaltssituation aller objektiv notleidenden NRW-Kommunen zu überarbeiten, mit dem Ziel,

- die vorgesehene Konsolidierungshilfe in so ausreichendem Maße aus Landesmitteln zu dotieren, dass allen NRW-Kommunen die Perspektive für einen strukturellen Haushaltsausgleich und eine Entschuldung gegeben wird bzw. sie ihnen bleibt,
- die Verteilung der Stärkungsmittel nicht am Merkmal „Überschuldung“, sondern an strukturellen Defiziten und Belastungen aus Liquiditätskrediten zu orientieren und
- von der Erhebung einer Abundanzumlage abzusehen. Sofern die Landesregierung an einer kommunalen Solidarumlage festhält, sollte die Umlage so in den kommunalen Finanzausgleich des GFG integriert werden, dass für die betroffenen Kommunen keine Verschlechterungen eintreten und langfristige und konstantere Finanzplanungen möglich werden. Insbesondere dürfen Kommunen eine Solidarumlage nicht ihrerseits über Kredite zur Liquiditätssicherung bestreiten müssen."